

Absender
Ruth Kropshofer
Edelmüllerstraße 20
4061 Pasching

EINSCHREIBEN

Bezirkshauptmannschaft Linz Land
Kärntnerstraße 16
4021 Linz

Vorab per Email am 3.7.2019 an bh-ll.post@ooe.gv.at

Beschwerdeführer: Überparteilichen Plattform für den Erhalt der Waldfläche bei der TGW Arena
(Waldstadion Pasching)
Ruth Kropshofer, Sprecherin
Edelmüllerstraße 20
4061 Pasching

Belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Linz Land
Kärntnerstraße 16
4021 Linz

wegen: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz Land vom 17.06.2018, GZ.
BHLLForst-2019-71080/9-VM, mit dem der Antrag auf Zuerkennung der
Parteistellung nach §19 Abs.4 ForstG im Rodungsverfahren für die
Grundstücke 1714/1 und 1716/2, beide KG 45308 Pasching als unzulässig
zurückgewiesen wurde.

Beschwerde

1-fach
Zahlungsbeleg

Gegen den am 19. Juni 2019 zugestellten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz Land vom 17.06.2018, GZ. BHLLForst-2019-71080/9-VM, erhebt die Überparteilichen Plattform für den Erhalt der Waldfläche bei der TGW Arena (Waldstadion Pasching) innerhalb offener Frist nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

1. Beschwerdelegitimation aufgrund Art. 9 Abs. 2 und 3 Aarhus-Konvention (AK) iVm der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Nach Artikel 9 (2) der Aarhus-Konvention ist „Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit“ „Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht“ zu gewähren. Im angefochtenen Bescheid hat die Behörde selbst die Möglichkeit zur Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eingeräumt.

„Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit“ sind berechtigt, die Einhaltung materieller Umweltschutzvorschriften auch durch das Ergreifen von Rechtsmitteln wahrzunehmen und Beschwerde an ein Verwaltungsgericht zu erheben.

Im Urteil vom 08.11.2016 (Rs. C-243/15) erweiterte der EuGH den Gerichtszugang für Umweltvereinigungen im Bereich von Entscheidungen mit Umweltauswirkungen¹. Rechtliche Anknüpfungspunkte der Entscheidung sind das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf aus Art. 47 der EU-Grundrechtecharta (GRCh), die durch Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention (AK) gewährten Rechtsbehelfe und die Ziele der FFH-Richtlinie.

Art 9 Abs 2 AK ist enger ausgestaltet und gem Art 6 AK nur auf Entscheidungen über die Zulassung von in Anh I genannten Tätigkeiten anwendbar. Er ist sowohl hinsichtlich der Anfechtungsgegenstände (nur Entscheidungen) als auch hinsichtlich der Kategorien (nur die Zulassung von Tätigkeit des Anh I) eingeschränkt.

Zudem ist auch der Adressatenkreis restriktiver ausgestaltet, da sich Art 9 Abs 2 AK nur an die Mitglieder der „betroffenen“ (!) Öffentlichkeit richtet. Somit sind nur die von Entscheidungsverfahren betroffene (oder wahrscheinlich betroffene) Öffentlichkeit bzw die Teile der Öffentlichkeit mit einem Interesse am Entscheidungsverfahren und NGOs erfasst.

Daher hat die Überparteilichen Plattform für den Erhalt der Waldfläche bei der TGW Arena (Waldstadion Pasching) allgemein auf die Bestimmungen der Aarhus-Konvention, und damit auch auf den Art. 9 Abs. 3 bezogen. Art 9 Abs 3 AK bildet sohin einen Auffangtatbestand für all jene Verstöße gegen nationales Umweltrecht, die nicht die Genehmigung einer in den Katalog des Art 6 iVm Anh I AK fallenden Tätigkeit durch eine öffentliche Behörde betreffen.

Im Bescheid selber wurde daher – korrekterweise – der Beschwerdeführerin das Rechtsmittel der Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zuerkannt.

¹

http://www.bbgundpartner.de/fileadmin/Media/News_2017/Update_Umweltrecht_Recht_2017/Praxishinweis_BBG_zu_EuGH_v_8.11.17_-_C-243-15.pdf

2. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 17.04.2019, übermittelt per E-Mail vom selben Tag hat die Überparteilichen Plattform für den Erhalt der Waldfläche bei der TGW Arena (Waldstadion Pasching) auf Basis der Bestimmungen der Aarhus-Konvention die Parteistellung im Forstrechtlichen Verfahren (Rodungsverfahren) beantragt und dies rechtlich und fachlich begründet. Darin wird festgehalten:

„Im Verfahren zur Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 Änderung Nr. 22 und zur Flächenwidmungsteil Nr. 4 Änderung Nr. 5 der Gemeinde Pasching sind wesentliche Umweltinteressen berührt.

So ist der Wald unter anderem schwer durch Neuaufforstungen zu ersetzen. Der Waldboden ist Potential des Waldes! In der Stellungnahme der Oö. Umweltschutzgesellschaft² wird die Verpflanzung von Waldsoden empfohlen. Wir als überparteiliche Plattform für den Erhalt der Waldfläche bezweifeln, dass dies eine gute Lösung ist, da die Pflanzensymbiosen zerstört werden.

Die folgenden Punkte sprechen aus unserer Sicht deutlich gegen die Rodung:

- 1. Die Kartierung hat an mehreren Stellen Vorkommen des Breitblatt-Waldvögels ergeben. Dabei handelt es sich um eine Orchideenart, die in Oberösterreich vollkommen geschützt ist. Die Pflanzen dürfen gem. § 28 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 weder ausgegraben oder von ihrem Standort entfernt noch beschädigt oder vernichtet werden.*
- 2. Allein die sich westlich der Pflanzgutstraße befindliche Fußballfläche wird durch die Umwidmung von etwa 20.000 m² auf über 45.000 m² anwachsen und dies eine intensivere Bewirtschaftung inklusive Bewässern, Düngen und Mähen nach sich ziehen.*
- 3. Das verbleibende Waldstück zum Wohngebiet wäre dann stellenweise nur noch ca. 20 m breit und damit sehr anfällig für Sturmereignisse.*
- 4. Der Wald hat in der Wohlfunktion (Lärmschutz) und in der Erholungsfunktion (extrem hohe Besucherfrequenz) eine hohe Wertigkeit (Wertziffer 1.3.3 im Waldentwicklungsplan) und schützt die Anwohner nicht nur vor Lärm der Fußballspieler, sondern auch vor der sonstigen stetig wachsenden Lärm- und Staubbelastung.*
- 5. Am Rande zum Wasserschutzgebiet wurde ein Kunstrasenplatz angekündigt. Dabei werden etwa 100 Tonnen Kunststoffgranulat verbaut, obwohl es Alternativen gibt (siehe Beschluss in Tirol³).*
- 6. Dass in weiterer Folge keine Bauwerke wie Sanitäreinrichtungen und Tribünen errichtet werden und dass verbleibende Naturrasenflächen später nicht in zusätzliche Kunstrasenplätze umgewandelt werden, dazu sind aktuell keine verbindlichen Auflagen bekannt.*
- 7. Das Biologiezentrum Linz⁴ verzeichnet in der Datenbank „zobodat.at“ aus diesem Gebiet Meldungen von folgenden Vogelarten (Zufallsbeobachtungen - für eine vollständige Liste, wäre eine gezielte Erhebung notwendig):*
 - a. Amsel*
 - b. Bachstelze*
 - c. Blaumeise*
 - d. Buchfink*
 - e. Buntspecht*
 - f. Eichelhäher*
 - g. Elster*
 - h. Fasan*
 - i. Goldammer*

² RE: Unterlagen FWPÄ 4.5, ÖEK-Änderung 2.22 betreffend Waldstadion; Stellungnahme der Oö. Umweltschutzgesellschaft; 31.01.2019; Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger

³ kommunal.at: „Tirol fördert saubere Kunstrasenplätze“; 26.03.2019; <https://kommunal.at/artikel/tirol-foerdert-saubere-kunstrasenplaetze>

⁴ „AW: Seltene Vögel in Wagram“; 15.4.2019; Mag. Stephan Weigl

j. Grünspecht
 k. Hausrotschwanz
 l. Mehlschwalbe
 m. Rabenkrähe
 n. Rauchschwalbe
 o. Ringeltaube
 p. Rotkehlchen
 q. Schwarzspecht
 r. Singdrossel
 s. Sperber
 t. Stieglitz
 u. Türkentaube
 v. Turmfalke
 w. Wintergoldhähnchen
 x. Zaunkönig
 y. Zilpzalp

8. Die Gemeinde Pasching hat aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre bereits jetzt einen extrem geringen Waldanteil. Durch die Umwidmung würde dieser Anteil noch weiter sinken. Ob geeigneten Ersatzaufforstungsflächen verfügbar gemacht werden können und wo diese liegen werden, wurde noch nicht bekanntgegeben.

Hinsichtlich der Details wird auf die Eingabe vom 17.04.2019 verwiesen.

Die Ziele der Aarhus Konvention ergeben sich ua aus dem 6., 8. und 9. Absatz der Präambel, in denen es heißt:

- „in der Erkenntnis, daß ein angemessener Schutz der Umwelt für das menschliche Wohlbefinden und die Ausübung grundlegender Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Leben, unabdingbar ist“ und
- „in Erwägung dessen, daß Bürger zur Wahrnehmung dieses Rechts und zur Erfüllung dieser Pflicht Zugang zu Informationen, ein Recht auf Beteiligung an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten haben müssen, und in Anbetracht der Tatsache, daß sie in dieser Hinsicht gegebenenfalls Unterstützung benötigen, um ihre Rechte wahrnehmen zu können“ sowie
- „in der Erkenntnis, daß im Umweltbereich ein verbesserter Zugang zu Informationen und eine verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren die Qualität und die Umsetzung von Entscheidungen verbessern, zum Bewußtsein der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten beitragen, der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, ihre Anliegen zum Ausdruck zu bringen, und es den Behörden ermöglichen, diese Anliegen angemessen zu berücksichtigen“.

3. Beschwerdebegründung

Wie bereits in den Ausführungen zur Beschwerde-Legitimation hält die Überparteilichen Plattform für den Erhalt der Waldfläche bei der TGW Arena (Waldstadion Pasching) fest:

Im Urteil vom 08.11.2016 (Rs. C-243/15) erweiterte der EuGH den Gerichtszugang für Umweltvereinigungen im Bereich von Entscheidungen mit Umweltauswirkungen⁵. Rechtliche Anknüpfungspunkte der Entscheidung sind das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf aus Art. 47 der EU-Grundrechtecharta (GRCh), die durch Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention (AK) gewährten

⁵

http://www.bbgundpartner.de/fileadmin/Media/News_2017/Update_Umweltrecht_Recht_2017/Praxishinweis_BBG_zu_EuGH_v_8.11.17_-_C-243-15.pdf

Rechtsbehelfe und die Ziele der FFH-Richtlinie.

Art 9 Abs 2 AK ist enger ausgestaltet und gem Art 6 AK nur auf Entscheidungen über die Zulassung von in Anh I genannten Tätigkeiten anwendbar. Er ist sowohl hinsichtlich der Anfechtungsgegenstände (nur Entscheidungen) als auch hinsichtlich der Kategorien (nur die Zulassung von Tätigkeit des Anh I) eingeschränkt. Da sich der strittige Waldbereich im unmittelbaren Umfeld des Großteils der von der Überparteilichen Plattform für den Erhalt der Waldfläche bei der TGW Arena (Waldstadion Pasching) befindet, darf hier sehr wohl von Mitgliedern einer „betroffenen Öffentlichkeit“ ausgegangen werden.

Der EuGH sieht jedoch in neueren Entscheidungen zur Beschwerdelegitimation der „betroffenen Öffentlichkeit“ in umweltrelevanten Verfahren keinerlei Analogie zum sog. „Janecek-Urteil“ hinsichtlich des Erfordernisses einer „unmittelbaren Betroffenheit“.

Selbst wenn also die unmittelbare Betroffenheit für einige (wenige) Personen der Überparteilichen Plattform für den Erhalt der Waldfläche bei der TGW Arena (Waldstadion Pasching) in Abrede gestellt werden sollte, erlauben wir uns darauf zu verweisen, dass Art 9 Abs 2 AK zwar hinsichtlich des Adressatenkreises restriktiver ausgestaltet ist und sich nur an die Mitglieder der „betroffenen“ (!) Öffentlichkeit richtet, die Überparteilichen Plattform für den Erhalt der Waldfläche bei der TGW Arena (Waldstadion Pasching) jedoch in ihrem Ansuchen um Parteistellung allgemein auf die Bestimmungen der Aarhus-Konvention, und damit auch auf den Art. 9 Abs. 3 bezogen. Art 9 Abs 3 AK bildet sohin einen Auffangtatbestand für all jene Verstöße gegen nationales Umweltrecht, die nicht die Genehmigung einer in den Katalog des Art 6 iVm Anh I AK fallenden Tätigkeit durch eine öffentliche Behörde betreffen.

Nach Artikel 9 (2) bzw. Art. 9 (3) der Aarhus-Konvention ist „Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit“ „Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht“ zu gewähren.

Die Parteistellung im Verwaltungsverfahren und die Befugnis zur Beschwerdeerhebung an ein Verwaltungsgericht hängen nach innerstaatlicher Rechtslage unmittelbar zusammen. Im Lichte des EuGH-Urteils vom 20. Dezember 2017, C-664/15, Protect, ergebe dies, dass den „Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit“ die Stellung als Partei im behördlichen Verfahren nicht verwehrt werden könne (VwGH 25.4.2019, Ra 2018/07/0380, VwGH 28. März 2018, Ra 2015/07/0152).

Die von der Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides angeführten Urteile des EuGH und des VwGH sind älteren Datums und durch die oben angeführten neuen Entscheidungen nicht mehr anzuwenden.

Eine Richtungsweisung für die Auslegung des Art 9 Abs 3 gibt die Europäische Kommission vor. Demnach muss der „Access to justice“ so verstanden werden, dass die nützliche Wirkung des Europäischen Umweltrechts (effet utile) gewährleistet wird. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung vor einem nationalen Gericht im Falle einer Verletzung von europäischen Umweltrechtsvorschriften sicher zu stellen, um einen effektiven Umweltschutz zu gewährleisten. Somit ist Österreich aufgrund

- Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention,
 - Art 216 Abs 2 AEUV,
 - dem Prinzip der nützlichen Wirkung (effet utile) und
 - der europäischen Umweltschutzvorgaben (WRRL, FFH-RL, Luftqualitäts-RL, AbfallrahmenRL)
- dazu verpflichtet, den Mitgliedern der Öffentlichkeit iSd Art 2 Aarhus Konvention den Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren zu gewähren, wenn besagte Richtlinien verletzt werden.

Nach Ansicht der österreichischen Behörden könne sich die Kommission nicht auf die Rsp des EuGH in der Rs C-240/09 berufen, da der Gerichtshof in dieser Causa nur über eine etwaige unmittelbare Wirkung der AK abgesprochen hat. Zudem gestehe die AK den MS bei der Umsetzung einen großen Ermessensspielraum zu.

Die Kommission lässt auch diesen Einwand nicht gelten und verdeutlicht, dass die Pflicht zur Einhaltung des Abkommens unabhängig von einer möglichen unmittelbaren Wirkung bestehe. Zum Ermessensspielraum, den das Abkommen den MS bei der Umsetzung zugesteht, stellt die Kommission fest, dass dieser verfahrensrechtliche Ermessensspielraum nach der EuGH-Rsp nicht unbegrenzt sei, sondern unter Zugrundelegung der Ziele des Unionsrechts bestimmt werden müsse. Somit habe das Ermessen unter Berücksichtigung des Ziels des Art 9 Abs 3 AK ausgeübt zu werden, um einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Die Zugangskriterien einer gerichtlichen Kontrolle von Handlungen und Unterlassungen von Behörden oder Privaten dürfen jedoch jedenfalls nicht so restriktiv ausgestaltet sein, dass den Mitgliedern der Öffentlichkeit der Zugang zu Gerichten vollkommen verwehrt wird. Die Bestimmung des Art 9 Abs 3 AK müsse so umgesetzt werden, dass sie den Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren gewährleistet und damit die effektive Durchsetzung des Unionsrechts sichergestellt werde.

Da diese Umsetzung des Art. 9 Abs. 3 AK im Forstrecht immer noch nicht erfolgt ist, hat die Überparteilichen Plattform für den Erhalt der Waldfläche bei der TGW Arena (Waldstadion Pasching) unter Direktanwendung der AK die Zuerkennung der Parteistellung beantragt. Durch das EuGH-Urteil vom 20. Dezember 2017, Rs C-664/15 sind die von der belangten Behörde zitierten VwGH-Urteile in dieser Causa irrelevant.

4. Antrag

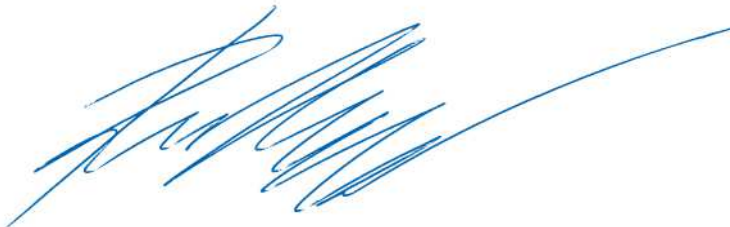
Die Überparteilichen Plattform für den Erhalt der Waldfläche bei der TGW Arena (Waldstadion Pasching) stellt daher aufgrund der obig dargestellten Gründe den

Antrag,

das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz Land vom 17.06.2018, GZ. BHLLForst-2019-71080/9-VM aufheben und die beantragte Parteistellung gewähren.

Darüber hinaus regt die Überparteiliche Plattform für den Erhalt der Waldfläche bei der TGW Arena (Waldstadion Pasching) an, die oben aufgeworfenen Fragestellungen dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Pasching, am 3.7.2019



.....
Ruth Kropshofer (Sprecherin)
Überparteilichen Plattform für den Erhalt der Waldfläche bei der TGW Arena (Waldstadion Pasching)

Beilagen:
Scann des Zustellungskuverts und Zahlungsbeleg